

Satzung des „Fördervereins für Gerätturnen in Ramstein e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für Gerätturnen in Ramstein e. V.“ und erhält nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken den Zusatz „e. V.“; der Name lautet dann „Förderverein für Gerätturnen in Ramstein e. V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Ramstein-Miesenbach.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr endet das Geschäftsjahr am 31. Dezember des Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in dem Verein „Turn-Team Sickingen e.V.“.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhebung von Beiträgen und die Beschaffung von Mitteln und Spenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig,

dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

(3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(7) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(8) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

a) Verzug der Beitragszahlung um mehr als neun Monate, trotz erfolgter Mahnung vor Ablauf der Frist.

b) Erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.

c) Eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen.

d) Unehrenhafter Handlungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

(3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

(5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

(6) Der Verein nimmt auch Spenden entgegen. Eingehende Spenden werden, soweit sie nicht zweckgebunden sind, den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereines zu fördern, insbesondere durch regelmäßige Leistung der Beiträge und durch Mitarbeit bei Veranstaltungen, soweit es die Möglichkeiten zulassen.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich im AMTSBLATT der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt der Mitgliederversammlung.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, müssen aber stattfinden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende; sie muss aber schriftlich erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.

(5) Wünsche und Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung können bis zu 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Änderungen der Tagesordnung können in der Sitzung durch einfachen Mehrheitsbeschluss erfolgen.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Erstattung des Jahresberichts durch den Vorsitzenden.
- b) Prüfung und Genehmigung des Kassenberichts auf Grund des Berichts der Kassenprüfer.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Wahl des Vorstandes.
- e) Wahl zweier Kassenprüfer.
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- g) Bearbeitung von Anträgen an die Mitgliederversammlung.
- h) Änderung der Satzung; dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- i) Auflösung oder Namensänderung des Vereins (siehe § 11.1)

(7) Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzende, dem Kassenwart, Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden des Turn-Teams Sickingen e. V., bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

(2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird der 1. Vorsitzende nur bei Verhinderung durch den Zweiten allein vertreten.

(3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, insbesondere für:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts.
- d) Aufnahme neuer Mitglieder.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, das bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt bleibt.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, aber mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Sitzungstermin.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

(7) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder (siehe Absatz 6) an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen ihrer Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese dürfen kein Amt im Vorstand inne haben.

(2) Die Kassenprüfer haben jährlich die Vereinskasse zu prüfen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung der Vorstandschaft zu beantragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Turn-Team Sickingen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für das Gerätturnen zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 15.03.18 in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins „Förderverein für Gerätturnen in Ramstein e.V.“ beschlossen worden und tritt nach Genehmigung durch das Vereinsregister in Kraft.